

Beschluss des Lehrerkollegiums vom 16/01/2018

Kriterien und Modalitäten der Bewertung der Schülerinnen und Schüler des SSP Bozen/Gries

- nach Einsichtnahme in den Beschluss der Landesregierung vom 16. April 2007, Nr. 1201 („Schulreform ab dem Schuljahr 2007/2008 in den deutschsprachigen Grund- und Mittelschulen“), welches die Landesrichtlinien für die personenbezogenen Lernpläne enthält;
- unter Berücksichtigung des Landesgesetzes vom 16.07.2008, Nr. 5 („Allgemeine Bildungsziele und Ordnung von Kindergarten und Unterstufe“) wonach die Bewertung der Lernerfolge und des Verhaltens der Schüler und Schülerinnen und die Bescheinigung der erworbenen Kompetenzen erfolgen, aufgrund allgemeiner, von der Landesregierung festgelegter Kriterien, durch den Klassenrat in gemeinsamer Verantwortung erfolgen;
- aufgrund der Tatsache, dass es nach Aufhebung der Artikel 177 des Legislativdekretes vom 16.04.1994, Nr. 297 („Testo Unico delle disposizioni legislative in materia di istruzione“) im Schulbereich keine einheitlichen Bewertungsbögen und Zeugnisse für die Grund- und Mittelschule mehr gibt und diese somit von den autonomen Schulen selbst gestaltet werden;
- aufgrund der mit Beschluss der Landesregierung Nr. 2523 vom 21.07.2003 genehmigten Schüler- und Schülerinnencharta, insbesondere in den Art. 3, Absatz 9;
- nach Einsichtnahme in das Gesetzesvertretende Dekret auf Staatsebene vom 13.04.2017, Nr. 62;
- nach Einsichtnahme in den Beschluss der Landesregierung vom 31.10.2017, Nr. 1168;
- nach Einsichtnahme in das Rundschreiben des Schulamtsleiters vom 13.11.2017, Nr. 36;
- nach eingehender Diskussion vonseiten des Lehrerkollegiums;

beschließt das Lehrerkollegium

mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmenmehrheit

1. Das Schuljahr wird in zwei Bewertungsabschnitte geteilt: Der erste Abschnitt reicht vom Unterrichtsbeginn bis zum 31. Jänner. Der zweite Bewertungsabschnitt reicht vom 01. Februar bis Unterrichtsende.
2. Die periodische Bewertung und die Jahresbewertung der Lernprozesse und Leistungen der Schülerinnen und Schüler in allen Kernfächern erfolgen in Ziffernoten (ausgeschrieben).
3. Die Bewertungsstufen gehen in der Grundschule von fünf bis zehn, in der Mittelschule von vier bis zehn und werden, wie im Dreijahresplan 2017-2020 Kapitel 5.3 festgelegt, definiert.
4. Die übergreifenden Lernfelder LIG (Leben in der Gemeinschaft) und KIT (Kommunikations- und Informationstechnologie) fließen in die Bewertung der hauptsächlich an diesen arbeitenden Fächer ein. (Dreijahresplan 2017-2020, Kapitel 5.3)

5. Die periodische Bewertung und die Jahresbewertung der allgemeinen Lernentwicklung und des Verhaltens der Schülerinnen und Schüler erfolgen in der Grundschule in beschreibender Form.

In der Mittelschule wird das Verhalten ab dem Schuljahr 2017/18 nicht mehr mit einer Ziffernote bewertet. Die Beschreibung der allgemeinen Lernentwicklung und des Verhaltens erfolgt mit folgendem Raster:

Sachkompetenz	trifft zu	trifft überwiegend zu	trifft teilweise zu	trifft nicht zu
Erfasst Lehrinhalte rasch				
Kann logische Zusammenhänge erkennen/herstellen				
Drückt sich in der Unterrichtssprache situationsgerecht aus				
Kann mit Arbeitsmitteln umgehen				

Selbstkompetenz	trifft zu	trifft überwiegend zu	trifft teilweise zu	trifft nicht zu
Arbeitet interessiert mit				
Bringt Unterlagen / Aufgaben				
Arbeitet übersichtlich / genau				
Arbeitet ausdauernd				

Sozialkompetenz	trifft zu	trifft überwiegend zu	trifft teilweise zu	trifft nicht zu
Ist zur Zusammenarbeit bereit				
Ist aufgeschlossen für andere				
Zeigt angemessene Umgangsformen				
Hält sich an Regeln und Vereinbarungen				
<i>Eventuelle Vermerke, Eintragungen und andere Anmerkungen zum Verhalten:</i>				

6. Die Bewertung der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote und des Wahlbereiches erfolgt ebenso durch die Angabe von Ziffernoten. Die Bewertung der dabei erreichten Kompetenzen erfolgt nach denselben Kriterien wie unter Punkt 3 die Bewertung der verbindlichen Grundquote. Fallweise kann die Bewertung der Wahlfächer in der Mittelschule aber auch in die Bewertung der Kernfächer einfließen.
7. Die Lernprozesse und Leistungen im Rahmen der außerschulischen Bildungsangebote sind nicht Gegenstand der Bewertung durch die Schule und scheinen in der zusammenfassenden Bescheinigung der Schule nicht auf.
8. Eltern werden über auffallend geringe Leistungen oder mangelnde Mitarbeit informiert. Spätestens Ende April erfolgt eine schriftliche Mitteilung über die gefährdete Versetzung.
9. Zur Verbesserung der negativen Leistungen trifft der Klassenrat Maßnahmen, die im Bewertungsprotokoll vermerkt werden. Die Fachlehrpersonen sprechen mit den betroffenen Schülern und Schülerinnen. Die Erziehungsberechtigten werden schriftlich über die Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.
Diese Maßnahmen werden individuell festgelegt und können unter anderem sein:
Verstärkte individuelle Betreuung und Hilfestellung, Elterngespräche, Zusatzaufgaben ...
An der Mittelschule zusätzlich: Hausaufgabenhilfe (Schalterdienst) ...

10. Eine Nichtversetzung bzw. eine Nichtzulassung zur Abschlussprüfung ist immer dann begründet, wenn:

- grundlegende Kompetenzen in einigen oder mehreren Fächern nicht erreicht wurden;
- die Lernrückstände voraussichtlich auch im Laufe des nächsten Schuljahres nicht aufholbar sind;
- sich das Lernverhalten des Schülers/der Schülerin im Laufe des zweiten Semesters trotz mehrfach angebotener Hilfestellungen kaum bzw. nicht verändert oder sogar verschlechtert hat;
- der Klassenrat der Meinung ist, dass ein Wiederholen der Klasse auch für die Persönlichkeitsentwicklung des Schülers/der Schülerin förderlich ist.

In der Grundschule muss die Nichtversetzung mit Stimmeneinhelligkeit, in der Mittelschule mit Stimmenmehrheit erfolgen.

11. Jede Nichtversetzung wird im Protokoll der Bewertungssitzung begründet.

12. Für die Mittelschule erfolgt die Nichtversetzung des Schülers/der Schülerin für den Fall, dass die Höchstzahl der Abwesenheiten (mehr als 25% des Jahrestundenplanes der einzelnen Fächer) überschritten wird, außer die Abwesenheit wird aufgrund einer schwerwiegenden Erkrankung durch ein ärztliches Attest belegt. Bei fehlender Gültigkeit des Schuljahres wird keine Bewertung vorgenommen.

13. In der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote und im Wahlbereich wird von den Lehrkräften, die nicht von Amts wegen zum Klassenrat gehören, die Bewertung in schriftlicher Form rechtzeitig an den zuständigen Klassenrat weitergeleitet. Auch die Sprachlehrpersonen und Lehrpersonen, die Teamunterricht leisten, aber nicht dem Klassenrat angehören, übermitteln ihre Beobachtungen und Bewertungen an die zuständigen Lehrpersonen.

14. Die Fächer Kunst und Technik werden in der Grundschule zu einem Fächerbündel zusammengefasst, ebenso die Fächer Geschichte, Geografie und Naturwissenschaften in der Unterstufe. Es ist Pflicht der Lehrkräfte, die Planung dieses Fächerbündels so vorzusehen, dass alle Fächer in jedem Semester behandelt und bewertet werden.

15. Bei erfolgter Versetzung ersetzt am Ende der 5. Klasse Grundschule und der 3. Klasse Mittelschule, die Bescheinigung der Kompetenzen den Teil der allgemeinen Lernentwicklung, der sich auf die Selbst- und Sachkompetenz bezieht.

16. Für Schülerinnen und Schüler mit Anrecht auf Maßnahmen laut Gesetz Nr. 104/1992 kann der Klassenrat entscheiden, die Vorlage zur Bescheinigung der Kompetenzen auf der Grundlage des jeweiligen individuellen Bildungsplans anzupassen.


17. Im Protokoll der Bewertungssitzung wird festgehalten, welche Schüler und Schülerinnen in welchen Fächern auf der Basis eines individuellen Bildungsplans zieldifferent bewertet wurden. Im Bewertungsbogen gibt es hierzu keine Anmerkung.

18. Der Bewertungsbogen enthält für Schülerinnen und Schüler der dritten Klasse Mittelschule keinen besonderen Hinweis zur Berufs- bzw. Scholorientierung.

19. Die Bewertung des 1. Halbjahres erfolgt über ein Mitteilungsblatt. Den Bewertungsbogen erhalten die Schülerinnen und Schüler am letzten Schultag.

20. Dieser Beschluss wird auf der Homepage der Schule veröffentlicht.

21. Der vorliegende Beschluss gilt bereits für das Schuljahr 2017/18 und bis auf Widerruf.



Bernhard Oberparleiter | Schriftführer



Liselotte Niederkofler | Schulführungskraft

Anlage

Auszug aus dem Dreijahresplan 2017-2020 zur Formulierung der Bewertungsstufen nach Kompetenzen

5.3. Bewertung

Die Bewertung in den einzelnen Fächern erfolgt durch Ziffernnoten: zehn, neun, acht, sieben, sechs, fünf (an der Mittelschule auch vier).

Kriterien für die Vergabe der Ziffernnoten

Zehn:

- Der Schüler/ Die Schülerin hat in allen Lernbereichen erweiterte Ziele und Kompetenzen erreicht.
- Er/Sie beteiligt sich in besonderem Maße aktiv und mit eigenen, gut durchdachten, auch kritischen Beiträgen am Unterricht.
- Er/Sie wendet Kenntnisse und Einsichten in anderen Zusammenhängen immer sicher und zielführend an.
- Er/Sie setzt fachgerechte Arbeitsweisen und Techniken der Situation angemessen und sicher ein.

Neun:

- Der Schüler/ Die Schülerin hat in allen Lernbereichen die gesetzten Ziele und Kompetenzen erreicht.
- Er/Sie beteiligt sich aktiv und mit eigenen Beiträgen am Unterricht.
- Er/Sie wendet Kenntnisse und Einsichten in anderen Zusammenhängen zielführend an.
- Er/Sie setzt fachgerechte Arbeitsweisen und Techniken der Situation angemessen meist sicher ein.

Acht:

- Der Schüler/ Die Schülerin hat in den meisten Lernbereichen die gesetzten Ziele und Kompetenzen erreicht.
- Er/Sie beteiligt sich am Unterricht mit Beiträgen, die im Unterricht behandelt wurden.
- Er/Sie wendet Kenntnisse und Einsichten in Situationen zielführend an, in denen der Zusammenhang zu bereits Gelerntem klar ersichtlich ist.
- Er/Sie setzt fachgerechte Arbeitsweisen und Techniken in bekannten Situationen ein.

Sieben:

- Der Schüler/ Die Schülerin hat grundlegende Lernziele und Kompetenzen erreicht.
- Er/Sie beteiligt sich am Unterricht, wenn er/sie direkt angesprochen und im Unterricht einbezogen wird.
- Er/Sie wendet Kenntnisse und Einsichten in Situationen an, die nach einem bekannten Muster ablaufen.
- Er/Sie setzt einfache Arbeitsweisen und Techniken in bekannten Situationen ein.

Sechs:

- Der Schüler/ Die Schülerin hat grundlegende Lernziele und Kompetenzen mit Hilfestellung und differenzierten Übungen teilweise erreicht.
- Er/Sie beteiligt sich kaum am Unterricht.
- Er/Sie wendet Kenntnisse und Einsichten in Situationen, die nach einem bekannten und eingeübten Muster ablaufen, teilweise an.
- Er/Sie setzt einfachste Arbeitsweisen und Techniken nach genauer Anleitung ein.

Fünf:

- Der Schüler/ Die Schülerin hat trotz individuell vorgegebener Lernziele, Hilfestellung und differenzierter Übungen die Lernziele nicht erreicht.
- Er/Sie beteiligt sich nicht am Unterricht.
- Er/Sie kann einfachste Arbeitsweisen und Techniken nicht zielführend anwenden.
- Die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. Im 1. Semester bedeutet das, dass eine besonders intensive Auseinandersetzung mit den Inhalten und Kompetenzen notwendig ist, um ein Weiterkommen zu ermöglichen.

Vier:

- Der Schüler/ Die Schülerin hat trotz individuell vorgegebener Ziele, Hilfestellung und differenzierter Übungen keine Lernziele erreicht.
- Er/Sie verweigert die Mitarbeit.
- Die Grundkenntnisse fehlen völlig; die Grundhaltung der Schule gegenüber muss vollkommen geändert werden.

Die übergreifenden Lernfelder Leben in Gemeinschaft und KIT fließen in die Bewertung der hauptsächlich an diesen arbeitenden Fächer ein.

In der Pflichtquote werden die Kompetenzen ebenfalls mit Noten bewertet.

Im Bericht zur allgemeinen Lernentwicklung, welcher an der Grundschule für die Versetzung ausschlaggebend ist, werden die Persönlichkeitsentwicklung und der Lernfortschritt beschrieben. Im Globalurteil der Mittelschule sind die Sozial- Sach- und Selbstkompetenz der Schülerinnen und Schüler ersichtlich